

Erkennungszeichnung einer Verordnung im Entlassmanagement

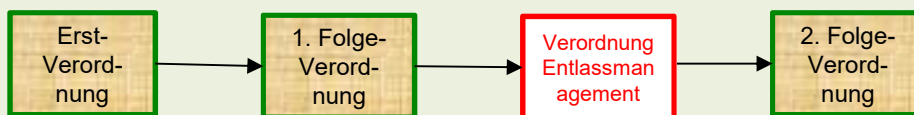
- Der Krankenhausarzt kann im Rahmen des Entlassmanagements Heilmittel verordnen.
- Voraussetzung ist die **Einverständniserklärung** des Versicherten.
- Bei der Verordnung sind die Regelungen der Heilmittel-Richtlinie zu beachten.

Beachte:

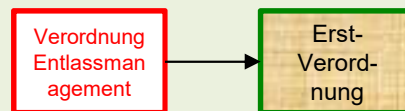
1. Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagements werden bei der **Verordnungsfolge nicht berücksichtigt**.
2. Wird der Versicherte durch einen Vertragsarzt **weiterbehandelt**, stellt dieser eine **Erstverordnung** aus.

Beispiele:

zu 1.

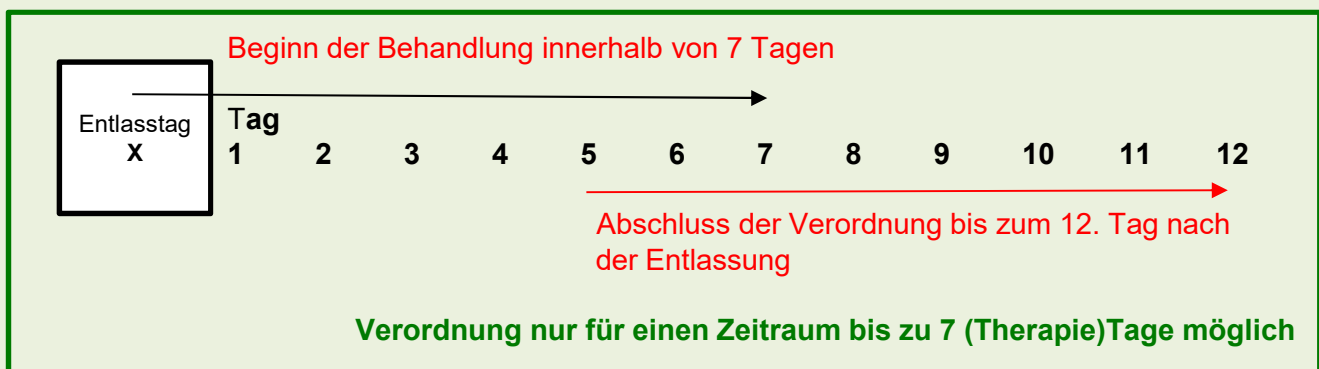


zu 2.



Verordnungshinweise

- Heilmittel dürfen für einen **Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen** nach der Entlassung verordnet werden.
- Die Anzahl der Heilmittel ist so zu bemessen, dass - abhängig von der verordneten Frequenz – der 7-Tage-Zeitraum nicht überschritten wird.
- Die Heilmitteltherapie ist innerhalb von **sieben Kalendertagen** nach der Entlassung **aufzunehmen**.
- Innerhalb von **zwölf Kalendertagen** nach der Entlassung muss die Therapie **abgeschlossen** sein.



- Wird die Behandlung **später** aufgenommen, ist die Verordnung **ungültig**. Die AOK PLUS darf die Leistungen **nicht übernehmen bzw. vergüten**.
- Werden Behandlungen nicht in Anspruch genommen, verfallen diese Einheiten nach zwölf Tagen.

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.